

Satzung des Musikvereins Münster-Sarmsheim 1972 e.V.

(Stand: 01.04.2017)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der am 30. Juli 1972 in Münster-Sarmsheim gegründete Verein führt den Namen
Musikverein Münster-Sarmsheim 1972 e.V.
im Folgenden kurz MV genannt, und hat seinen Sitz in Münster-Sarmsheim.
2. Der MV ist am 09. September 1975 unter der Nummer 500 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bingen am Rhein eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der MV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der MV hat den Zweck Musik zu betreiben, zu pflegen und zu wahren, um den Menschen damit Freude zu bringen. Er kann alle dem Vereinszweck dienenden Tätigkeiten ausüben.
3. Weiterhin hat der MV den Zweck die Jugend für die Musik zu interessieren, auszubilden, einzusetzen und zu betreuen.
4. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - 4.1 Gewährleistung von regelmäßigen und ordnungsgemäßen Musikproben,
 - 4.2 Mitgliedschaft in einem überregionalen Musikverband,
 - 4.3 Musikdarbietungen in der Öffentlichkeit,
 - 4.4 Gesellschaftsveranstaltungen.
5. Der MV ist politisch, rassistisch und weltanschaulich neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
2. Der MV besteht aus aktiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3. Aktive Mitglieder sind solche, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv im Verein tätig sind.
4. Aktive jugendliche Mitglieder sind solche, die am 01. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Passive Mitglieder sind solche, die die Interessen des MV fördern und nicht unter Abs. 3, 4 oder 6 fallen.
6. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste um den MV erworben haben können durch den Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit und dürfen alle Veranstaltungen des MV kostenlos besuchen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder.
7. Die Mitgliedschaft im MV ist schriftlich oder mündlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.
8. Die Mitgliedschaft beim MV endet durch:
 - 8.1 Tod,
 - 8.2 Austritt,
 - 8.3 Ausschluss.
9. Die Austrittserklärung muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
10. Der Ausschluss erfolgt:
 - 10.1 wenn das Mitglied seiner Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommt und länger als 6 Monate im Beitragsrückstand ist,
 - 10.2 bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung des MV oder gegen die Interessen des Vereines,
 - 10.3 wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - 10.4 wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - 10.5 aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
11. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
12. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
13. Gegen den Beschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich

vorgelegt werden. In der Versammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

14. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Die Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - 1.1 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - 1.2 Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu stellen,
 - 1.3 an den Veranstaltungen des MV teilzunehmen,
 - 1.4 den Versicherungsschutz im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - 2.1 die übertragenen Ämter im MV als Ehrenämter auszuüben; das heißt, es werden keine Zuwendungen aus Mitteln des MV gezahlt. Über besondere Ausnahmen entscheidet der Vorstand; dabei ist zu beachten, dass keine Person Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.
 - 2.2 das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und beim Ausscheiden aus dem Verein dieses sofort abzuliefern,
 - 2.3 für den Verlust oder mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum zu haften
 - 2.4 die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beachten und einzuhalten,
 - 2.5 die Ziele des MV nach besten Kräften zu fördern,
 - 2.6 den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 5

Organe des Musikvereins

Beim Musikverein bestehen folgende Organe:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich in der ersten Jahreshälfte als Jahreshauptversammlung vom Vorstand schriftlich einzuberufen. Jedes dritte Jahr ist die Generalversammlung durchzuführen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde und durch Aushang im Schaukasten beim Rathaus der Gemeinde Münster-Sarmsheim. Die Veröffentlichung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
4. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 4.1 Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - 4.2 Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - 4.3 Entgegennahme des Revisorenberichtes der Kassenrevisoren,
 - 4.4 Beschluss von Satzungsänderungen.
5. Die Generalversammlung hat neben den Aufgaben nach Absatz 4 die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und den Vorstand und die Kassenrevisoren neu zu wählen.
6. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
7. Bei der Vorstandswahl ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
8. Es werden drei Kassenrevisoren mit der gleichen Amtszeit des Vorstandes gewählt. Diese haben das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kasse und Buchführung haben sie jährlich der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Prüfung muss mindestens einmal im Jahr erfolgen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Schatzmeister
 2. Schatzmeister
 1. Schriftführer
 2. Schriftführer
 - Spielleiter
 - Jugendleiter
 - Beisitzer.
2. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister und dem 1. Schriftführer. Jedoch können je zwei dieser Mitglieder zusammen den Verein vertreten.
3. Der Vorstand gemäß § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des MV. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis sich ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gebildet hat. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Er ist beschlussfähig wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende oder dessen Vertreter binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder tritt zurück, kann der Vorstand dieses Amt bis zur nächsten Neuwahl kommissarisch besetzen.
8. Der Spielleiter wird vom Vorstand gewählt.

§ 8 Beurkundungen von Beschlüssen und Niederschriften

1. Alle gefassten Beschlüsse der Organe sind schriftlich festzuhalten und vom Leiter der Veranstaltung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über die Veranstaltungen der Organe wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Leiter der Veranstaltung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die zu ändernden Paragraphen unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt bekanntzugeben.
3. Ein Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Beitrag und Vermögen, Geschäftsjahr

1. Da Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Mitglieder, die ihren Wehrdienst bei der Bundeswehr ableisten sind während dieser Zeit von der Beitragspflicht befreit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des MV erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Münster-Sarmsheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für einen neu gegründeten Musikverein in Münster-Sarmsheim, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 16. Juni 1987 beraten und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Münster-Sarmsheim, den

(mindestens sieben Unterschriften)